

Sprache und Diskriminierung

Einführung in das Themenheft

1. Sprache und Diskriminierung – ein vernachlässigtes Thema

Der britische Sprachwissenschaftler James Milroy schrieb vor einigen Jahren:

In an age when discrimination in terms of race, colour, religion or gender is not publicly acceptable, the last bastion of overt social discrimination will continue to be a person's use of language.

MILROY 1998, 64 f.

Die Menschen in den westlichen Ländern haben eine hohe Sensibilität für viele Formen von Diskriminierungen entwickelt und zahlreiche Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierungen ergriffen. Vor diesem Hintergrund lenkt Milroy hier die Aufmerksamkeit auf ein Thema, das in diesem Diskurs bisher offenbar wenig Beachtung gefunden hat: Menschen werden nicht nur wegen ihrer Hautfarbe, ihrem Glauben oder ihrem Geschlecht benachteiligt, sondern auch aufgrund ihres Sprachgebrauchs. Auslöser von Diskriminierung aufgrund des Sprachgebrauchs kann ein

Sprachfehler sein (z. B. Lispeln, Stottern etc.). Auslöser können aber auch eine (nicht pathologische) Verwendung von unerwünschten oder wenig angesehenen Akzenten (z. B. ost- oder südosteuropäische Akzente im Deutschen gegenüber einem als ‚charmant‘ empfundenen französischen Akzent; Hochdeutsch mit sächsischem, schweizerdeutschem etc. Akzent gegenüber Hochdeutsch mit norddeutschem Akzent), Sprachvarietäten (z. B. Ruhrgebietsdeutsch, Schwäbisch oder Sächsisch) oder Sprachen (z. B. Serbisch oder Türkisch gegenüber einem als höherwertig angesehenen Englisch) sein, oder es können Namen sein, die man bespöttelt oder lächerlich zu machen versucht (z. B. *Kevin, Mandy* oder *Ariel*). Mit „Diskriminierung“ meinen wir hier natürlich nicht die (neutrale) Feststellung von Unterschieden, sondern die soziale Benachteiligung aufgrund von Unterschiedsmerkmalen, also explizit *negative Diskriminierung*. Unter sprachlicher Diskriminierung verstehen wir demnach *eine soziale Benachteiligung auf Grund bestimmter sprachlicher Realisierungen, die auf der kategorialen Behandlung und einer damit verbundenen negativen Bewertung einer Person beruht*. Manche Forscher gehen noch weiter: So ist für Franc Wagner (in diesem Heft) eine sprachliche Diskriminierung eine „sprachlich manifeste soziale Diskriminierung“, also

die sprachliche Form einer Äußerung [...] und nicht die daraus resultierende Benachteiligung einer oder mehrerer Personen. Ob mit einer Äußerung tatsächlich eine Benachteiligung einhergeht, lässt sich in der Regel nicht überprüfen, wenn nur ein Text vorliegt, da dies von außersprachlichen Faktoren abhängt. [...] Eine sprachliche Diskriminierung liegt also beispielsweise vor, wenn die zugeschriebene Kategorie mit einem so geringen sozialen Prestige verbunden ist, dass eine Gleichbehandlung zum Vornherein ausgeschlossen ist.

WAGNER, in diesem Heft

© Volker Hinnenkamp, In: Hinnenkamp 1999.



Bei Verboten und Mahnungen kommt man anderssprachigen Mitbürgern gern entgegen – ansonsten eher weniger. Verbotsschild in Deutsch und Türkisch, gesehen in © Augsburg.

Diskriminierung *aufgrund* eines bestimmten Sprachgebrauchs ist, wie auch dieses Zitat zeigt, nicht zu trennen von der Diskriminierung *durch* Sprache, denn den ersten Schritt zur sozialen Benachteiligung stellt die sprachliche Diskriminierung als Sprechakt dar (vgl.

Wagner 2001, 13). Soziale Ungleichheit und asymmetrische Machtverhältnisse werden ja zunächst sprachlich-diskursiv hergestellt. Vor dem Hintergrund bestimmter sprachlicher Ideologien werden sprachliche Kategorisierungen unterschiedlicher realer Sprachgebrauchsweisen vorgenommen, indem einige von diesen etwa als „richtig(er)“/„schön(er)“/„angemessen(er)“/„gebildet(er)“ etc. charakterisiert, andere dagegen als „falsch“/„unschön“/„unangemessen“/„ungebildet“ etc. stigmatisiert oder als defizitär abgestempelt werden. In einem nächsten Schritt werden dann diese positiven oder negativen Bewertungen auf die jeweiligen Sprecher übertragen bzw. mit ihnen identifiziert, und auf diese Weise kommt es – durch diskursive Vermittlung – zur Konstruktion sprachlich definierter bevorzugter und nicht bevorzugter sozialer Gruppen. Sprachliche Ideologien münden somit in künstlich generierte und sprachlich bedingte soziale Ungleichheit, die sprachlich diskriminierend ist und gegen Grundrechte verstößt, wenn bestimmte Gruppen auf Grund der Verwendung von Sprachformen, die von mächtigeren Gruppen nicht präferiert werden, soziale Benachteiligungen erleiden. Von besonderem Interesse ist dabei, wie es im Diskurs zur Diskriminierung Einzelter oder von Teilen der Gesellschaft kommt, die Minderheiten angehören bzw. sein können (z. B. sprachliche Diskriminierung von ethnischen oder religiösen Minderheiten¹), aber nicht müssen (z. B. sprachliche Diskriminierung von Frauen).

2. Sprache als identitätsprägendes und schützenswertes Merkmal eines Menschen

Dass auch seine/ihre Sprache zu den schützenswerten und geschützten Eigenschaften eines jeden Menschen gehört, ist vielen LeserInnen möglicherweise nicht bewusst oder auch gar nicht bekannt. Deshalb seien hier einige einschlägige und rechtlich bindende nationale und internationale Deklarationen erwähnt: So erkennt Deutschland im Sinne der 2007 proklamierten Charta der Grundrechte der EU das Verbot „von Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ an (Art. 21, Satz 2) und achtet „die Vielfalt der Kultu-

„Neger“ ist eindeutig diskriminierend

Köln – Wegen der Diskriminierung eines schwarzafrikanischen Paares bei der Wohnungssuche ist ein Immobilienverwalter vom Oberlandesgericht Köln zur Zahlung von mehr als 5000 Euro Schadenersatz verurteilt worden. Das Paar war bei einem Besichtigungstermin von der Hausmeisterin mit den Worten abgewiesen worden, die Wohnung werde nicht an „Neger . . . äh Schwarzafrikaner oder Türken“ vermietet, wie das Gericht am Dienstag mitteilte. Diese Äußerung habe die Menschenwürde und damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzt. Die Bezeichnung als „Neger“ sei nach heutigem Verständnis eindeutig diskriminierend und ehrverletzend, erklärte das OLG. Die Klage war in erster Instanz vom Landgericht Aachen abgewiesen worden. **APN**

Eine heute diskriminierende Bezeichnung und die rechtliche Relevanz ihrer Äußerung. Süddeutsche Zeitung, APN, 20.1.2010.

ren, Religionen und Sprachen“ (Art. 22; Hervorhebungen von uns, SE und PM). Schon das Grundgesetz für die BRD verbietet in Art. 3,3 Benachteiligungen oder Bevorzugungen nicht nur aufgrund des „Geschlechts“, der „Abstammung“, „Rasse“, „Heimat und Herkunft“, sondern auch aufgrund von „Sprache“. In vielen zeitgenössischen Diskursen zur Diskriminierung wird die Diskriminierung aufgrund von Sprache jedoch kaum thematisiert. Symptomatisch dafür ist, dass im deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von 2006 – vulgo: „Antidiskriminierungsgesetz“ – „Sprache“ nicht in die Liste der personenbezogenen Merkmalen aufgenommen wurde, die unter den Schutz dieses Gesetzes fallen.

Grundgesetz der BRD, Art. 3 5.3

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft [...] benachteiligt oder bevorzugt werden [...].

(1) Je nach Schwere oder Form der sprachlichen Diffamierung kann dies einen Akt sprachlicher Gewalt darstellen, vgl. den Beitrag von Jäger (2007) in dem Themenheft des Deutschunterrichts, 59.5 (2007), „Sprache und Gewalt“ (hg. von Peter Schlobinski und Michael Tewes).

Zu den genannten, staatlich und überstaatlich verabschiedeten und ratifizierten Beschlüssen treten weitere Erklärungen zu sprachlichen Menschenrechten. Hier ist vor allem die Allgemeine Erklärung der sprachlichen Grundrechte („Universal Declaration of Linguistic Rights“/UDLR vgl. <http://www.linguistic-declaration.org/index-gb.htm>, aufgerufen am 22.6.2011) zu nennen (s. unten). Diskriminierungen aufgrund von Sprache speisen sich häufig aus tradierten sprachlichen Mythen und Ideologien (vgl. Maitz 2010). Sie können – wie die einleitenden Beispiele schon zeigten – verschiedene Stigmabereiche und SprecherInnen-/SchreiberInnengruppen umfassen: sprachliche Minderheiten, stigmatisierte Aussprachevarianten, Analphabeten oder Menschen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (übrigens einer der wenigen Fälle, die heute in der juristischen Literatur zu Art. 3,3 GG behandelt werden), oder stigmatisierte Namen (vgl. Bering 1987 und 2002, aber auch neuere Untersuchungen zur vermeintlichen schulischen Diskriminierung von Kindern mit typischen ‚Unterschichtvornamen‘, dazu Harnisch in diesem Heft).

3. Sprache und Diskriminierung – ein Thema für den Deutschunterricht und das Handlungsfeld ‚Schule‘

Diskriminierung aufgrund von Sprache gibt es sicherlich so lange, wie es verschiedene menschliche Spre-

chergemeinschaften gibt; die alttestamentarischen Ephraimiten, die *schibboleth* nur als *sibboleth* aussprechen konnten und aufgrund dieses Aussprachemerkals identifiziert und umgebracht wurden, sind nur ein frühes, aber eindrückliches Beispiel dafür. Mit Milroy (1998) sind wir der Überzeugung, dass sprachliche Diskriminierung der einzige verfassungsrechtlich verbrieft Diskriminierungstatbestand ist, der kaum im öffentlichen Bewusstsein verankert ist, gleichwohl aber tagtäglich zur sozialen Benachteiligung von Menschen führt. Unser Anliegen ist es deshalb, das Thema „Sprache und Diskriminierung“ in eben jenes Bewusstsein zu rücken. Uns erscheint es besonders wichtig, dies in einer Publikation zu tun, die sich an LehrerInnen und FachleiterInnen an Gymnasien, aber auch an Lehramtsstudierende und ReferendarInnen richtet. Denn zum einen eignet sich das Thema u. E. hervorragend zur Thematisierung im Deutschunterricht (nicht nur im Rahmen einer „Reflexion über Sprache“, sondern etwa auch in Verbindung mit Darstellungen des ‚anderen‘ oder ‚abweichenden‘ Sprechens und Schreibens in der Literatur). Zum anderen laufen gerade LehrerInnen aufgrund ihrer Funktion als Normenvermittler, -überwacher und -sanktionierer (von Polenz 1999) ständig Gefahr, bewusst oder unbewusst sprachlich diskriminierend zu wirken.²

Die Beiträge dieses Themenhefts greifen unterschiedliche Aspekte des in der Öffentlichkeit bisher kaum thematisierten Problemkomplexes „Sprache und Dis-

Universal Declaration of Linguistic Rights, Article 3

1. This Declaration considers the following to be inalienable personal rights which may be exercised in any situation:

- the right to be recognized as a member of a language community;
- the right to the use of one's own language both in private and in public;
- the right to the use of one's own name;
- the right to interrelate and associate with other members of one's language community of origin;
- the right to maintain and develop one's own culture;
- and all the other rights related to language which are recognized in the International Covenant on Civil and Political Rights of 16 December 1966 and the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights of the same date.

2. This Declaration considers that the collective rights of language groups may include the following, in addition to the rights attributed to the members of language groups in the foregoing paragraph [...]:

- the right for their own language and culture to be taught;
- the right of access to cultural services;
- the right to an equitable presence of their language and culture in the communications media;
- the right to receive attention in their own language from government bodies and in socioeconomic relations.

3. The aforementioned rights of persons and language groups must in no way hinder the interrelation of such persons or groups with the host language community or their integration into that community. Nor must they restrict the rights of the host community or its members to the full public use of the community's own language throughout its territorial space.

(2) Freilich können auch Lehrer (etwa aufgrund ihrer regionalen Aussprache oder auch einer z. T. mangelnden Sicherheit in Bezug auf schriftsprachliche Normen) Normenopfer sein. – Hier und im Folgenden verzichten wir zugunsten einer besseren Lesbarkeit weitgehend auf Schreibungen wie „LehrerInnen“ und hoffen, dass dies nicht als Diskriminierung verstanden wird. Zur Begründung vgl. auch Ann. 2 im Beitrag Harnisch in diesem Heft.

kriminierung“ auf. In ihrer Gesamtheit demonstrieren sie die Macht des Sprachgebrauchs, die für die einen soziale Privilegien, für die anderen aber auch konkrete Nachteile bringen kann. Darüber hinaus zeigen die Beiträge die große Bandbreite unterschiedlicher methodischer Zugriffe auf das Thema.

Die ersten vier Beiträge haben verschiedene Formen der Diskriminierung primär *aufgrund* sprachlicher Merkmale zum Gegenstand. In den ersten beiden Aufsätzen werden Fälle präsentiert und diskutiert, in denen bestimmte, vom kodifizierten Standard abweichende *Varianten und Varietäten* Anlass für Stigmatisierungen und daraus folgenden Diskriminierungen sind.

Im ersten Beitrag zeigen Péter Maitz und Stephan Elspaß anhand von Fallbeispielen auf, wie deutsche Muttersprachler in Deutschland aufgrund ihrer Muttersprache zum Opfer von sozialer Benachteiligung werden können. Die Grundlage dafür bildet die Intoleranz gegenüber regionaler Sprachvariation, die Dialekte und Regiolekte genauso betrifft wie die regionale Variation innerhalb der Standardsprache.³ Im Hintergrund dieser Intoleranz und der sich daraus speisenden Diskriminierungsakte identifizieren sie zwei dominante sprachliche Ideologien: die Standardsprachenideologie und die Homogenitätsideologie. Beide gilt es sowohl in der Schule wie auch im Alltag zu überwinden. Ohne diesen Schritt, so argumentieren die Autoren, ist ein gerechter Umgang mit sprachlicher Vielfalt unmöglich. Darüber hinaus verhindern diese Ideologien die Umsetzung der offiziellen Sprachenpolitik Deutschlands, die tatsächlich auf Erhalt und Förderung der sprachlichen Vielfalt abzielt.

Jenny Carl und Patrick Stevenson bieten eine kritische Analyse von aktuellen sprachenpolitischen Diskursen in Ungarn, wobei besonders Funktion und Status des Deutschen als Minderheitensprache im Fokus stehen. Es wird anhand von Interviewdaten nach den Themen und Begriffen im Diskurs um die deutsche Sprache gefragt, besonders auch danach, welche Funktion und Bedeutung von den verschiedenen Diskursteilnehmern (Politikern, Vertretern und Angehörigen der deutschen Minderheit, Deutschlehrern) den verschiedenen Sprachformen (Hochdeutsch vs. ungarndeutscher Dialekt) zugeschrieben wird. Nicht zuletzt wird dadurch auch der Frage nachgegangen, „welchen Raum die offizielle Sprachpolitik diesen Sprachen/Sprachformen einräumt, und ob jemand als Sprecher von Deutsch als Minderheitensprache in einer ungarisch-sprachigen Kultur und/oder als Sprecher eines deutschen Dialekts im hochdeutschen Schulunterricht benachteiligt ist“ (Carl/Stevenson in diesem Heft).

Schibboleth: „Und die Gileaditer nahmen ein die Furten des Jordans vor Ephraim. Wenn nun die Flüchtigen Ephraims sprachen: Lass mich hinübergehen! so sprachen die Männer von Gilead zu ihm: Bist du ein Ephraimiter? Wenn er dann antwortete: Nein! hießen sie ihn sprechen: Schibboleth; so sprach er: Siboleth und konnte es nicht recht reden; alsdann griffen sie ihn und schlugen ihn an den Furten des Jordans, dass zu der Zeit von Ephraim fielen 42000.“

(Buch Richter, 12, 5–6)

Im Beitrag von Rüdiger Harnisch wird – wieder an Fallbeispielen – gezeigt, dass bzw. wie *lexikalische Einheiten*, nämlich Eigennamen, zu Grund und Mittel von Diskriminierung werden können. Der Autor führt durch eine ganze Reihe von Beispielen aus Geschichte und Gegenwart vor Augen, wie diesbezügliche Grundrechte verletzt oder Namen zum Stigma werden können – etwa indem als typisch jüdisch geltende Namen in antisemitischen Diskursen in der deutschen Vergangenheit und ungarischen Gegenwart missbraucht wurden bzw. werden, indem sprachliche Minderheiten am Gebrauch ihrer autochthonen Ortsnamen gehindert werden oder indem Bewerber um ausgeschriebene Stellen aufgrund ihrer fremdsprachigen Personennamen benachteiligt werden.

Jan Claas Freienstein setzt sich in seiner vergleichenden Analyse von einschlägigen kultusministeriellen Erlassen und Richtlinien mit einem auch im Kontext der Schule besonders heiklen und aktuellen Problem auseinander: der sogenannten ‚Legasthenie‘. In seinem Beitrag greift er die Frage auf, wie Schwierigkeiten im *Schriftspracherwerb* zu Benachteiligungen führen können. Obwohl das Bewusstsein für die Gefahr der Diskriminierung von Personen mit Lese- und Rechtschreibschwäche bzw. -störung heute vielleicht am ehesten vorhanden sein dürfte, zeigt der Autor auf, welche Probleme sich allein schon aus der Unschärfe des Legasthenie- bzw. LRS-Begriffs in den verschiedenen Erlassen und Richtlinien ergeben. Weitere Schwierigkeiten zeigen sich, wenn man den institutionellen Umgang der einzelnen Bundesländer mit Schwierigkeiten von SchülerInnen im Schriftspracherwerb vergleicht und die Unterschiede und Widersprüchlichkeiten zwischen den Diagnoseinstrumenten und den Fördermaßnahmen beleuchtet.

Die anschließenden drei Beiträge haben Formen und Mechanismen der Diskriminierung *durch* Sprache zum Gegenstand. Im Gegensatz zu den vorangehenden, in erster Linie *sprachenpolitisch* ausgerichteten

(3) Vgl. dazu auch das Themenheft des Deutschunterrichts, 56.1 (2004), „Sprachvariation im heutigen Deutsch“ (hg. v. Eva Neuland).

Analysen stehen hier *diskurs- und konversationsanalytische* Aspekte und Methoden im Vordergrund. Die Autoren zeigen, wie in politischen, aber auch in einfachen Alltagsdiskursen soziale Ungleichheit hergestellt bzw. verfestigt und Ausgrenzung vorgenommen werden kann.

Franc Wagner setzt sich zunächst mit den Formen der *impliziten Diskriminierung* von Ausländern in aktuellen Medientexten auseinander. Seine Analysen verfolgen das Ziel, die latenten und oft äußerst subtilen diskursiven Strategien der Ausgrenzung und Stigmatisierung transparent und bewusst zu machen, um auf diese Weise deren unbemerkte Weiterverbreitung zu verhindern. Ein Schwerpunkt liegt in diesem Beitrag auf der Analyse sprachlicher Mittel der Bezugnahme und der Bewertung, die an mehreren Fallbeispielen veranschaulicht werden.

Katharina Köhler und *Ruth Wodak* untersuchen die Wahlkampagne der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) im Wiener Wahlkampf 2010. Sie zeigen, wie in diesem politischen Diskurs die Fragen „Wer gehört zu den Einheimischen?“ und „Wer ist fremd?“ in den Fokus gerückt wurden; vor allem aber auch, wie, d. h. mit welchen sprachlichen Mitteln und Strategien, Macht und soziale Ungleichheit konstruiert wurden. Sie zeigen auf, wie Provokation und Ausgrenzung im Diskurs vorgenommen und auf diese Weise die Gruppe bzw. die Kategorie der „Fremden“ sprachlich hergestellt werden – Strategien, die keineswegs nur im Wiener Wahlkampf Anwendung finden.

Helga Kotthoff setzt sich schließlich mit den Gefahren auseinander, die Scherze in sich bergen. Sie weist nach, wie Humor als Mittel der Ausgrenzung und Stigmatisierung eingesetzt werden und schließlich zur Grundlage sozialer Benachteiligung werden kann. Sie geht also der Frage nach, wie und wann Humor Solidarität und Verbundenheit ausdrückt und wie er ausgrenzend und abwertend wirkt. Um zu zeigen, wie Witze und Scherze zur Schaffung und Verfestigung von Gruppengrenzen führen können, analysiert sie rassistische Humorpostkarten aus dem letzten Jahrhundert sowie Ausschnitte aus mündlicher Scherzkommunikation.⁴

Die Beiträge dieses Hefts demonstrieren insgesamt an Themen und Beispielen aus verschiedenen Bereichen, wie Sprache im Laufe der Geschichte und vielfach bis heute noch zu Grund und Mittel von Stigmatisierung und Diskriminierung werden konnte bzw. werden kann. Wenn die Aufsätze – in welch bescheidenem Maße auch immer – dazu beitragen würden, dass dies in Zukunft seltener geschieht, dann wäre ein Ziel der AutorInnen erreicht. ■

Literatur

- Bering, Dietz (1987): Der Name als Stigma. Antisemitismus im deutschen Alltag 1812–1933. Stuttgart.
- Bering, Dietz (2002): Gutachten über den antisemitischen Charakter einer namenpolemischen Passage aus der Rede Jörg Haiders vom 28. Februar 2001. In: Pelinka, Anton/ Wodak, Ruth (Hg.): „Dreck am Stecken“. Politik der Ausgrenzung. Wien, 173–186.
- Hinnenkamp, Volker (1999): Rassismus und Diskriminierung in Alltagsdiskursen. Augsburg. [URL: http://www.fh-fulda.de/fileadmin/Fachbereich_SK/rassismus_diskriminierung_01.pdf]
- Jäger, Siegfried (2007): Sprachliche Gewalt gegenüber Minderheiten. Formen der sprachlichen Diffamierung in den Medien und im politischen Diskurs. In: Der Deutschunterricht 59.5, 11–21.
- Maitz, Péter (2010): Sprachpflege als Mythenwerkstatt und Diskriminierungspraktik. In: Aptum. Zeitschrift für Sprachkritik und Sprachkultur 6.1, 1–19.
- Maitz, Péter/Elspaß, Stephan (2011): Zur sozialen und sprachpolitischen Verantwortung der Variationslinguistik. In: Glaser, Elvira/Schmidt, Jürgen Erich/Frey, Natascha (Hg.): Dynamik des Dialekts – Wandel und Variation. Akten des 3. Kongresses der Internationalen Gesellschaft für Dialektologie des Deutschen (IGDD). Stuttgart, 221–240.
- Milroy, James (1998): Children can't speak or write properly any more. In: Bauer, Laurie/Trudgill, Peter (Hg.): Language Myths. London, 58–65.
- von Polenz, Peter (1999): 6.6 Allgemeine Sprachnormierungen. In: Ders.: Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Bd. 3. Berlin/New York, 229–263.
- Schmidt, Claudia/Lutjeharms, Madeline (2006): Sprachliche Diskriminierung der Frau – Gibt es das noch? Sprachkritik aus der Genderperspektive. In: Der Deutschunterricht 58.5, 64–73.
- Wagner, Franc (2001): Implizite sprachliche Diskriminierung als Sprechakt. Lexikalische Indikatoren impliziter Diskriminierung in Medientexten. Tübingen.

(4) Die LeserInnen der Zeitschrift werden einen Beitrag zur sprachlichen Diskriminierung von Frauen in diesem Heft vermissen. Dies war bereits Thema des Aufsatzes von Schmidt/Lutjeharms (2006) in den Themenheft des Deutschunterrichts, 58.5 (2006), „Sprachkritik: Neue Entwicklungen“ (hg. von Eva Neuland), der den aktuellen Forschungs- und Diskussionsstand darstellt und auf den wir deshalb verweisen.